

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Fünftes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz – KOV – 5. AnpG-KOV –) – Drucksachen 7/1008, 7/1106 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 398. Sitzung am 9. November 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Oktober 1973 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Grund

a) Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 56 BVG)

Nummer 27 ist wie folgt zu fassen:

„27. § 56 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden jährlich zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vorphundertatz angepaßt, der jeweils der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zugrunde liegt.“

b) Zu Artikel 3

Artikel 3 ist zu streichen.

c) Zu Artikel 5 § 3 Abs. 1

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Juli 1973 in Kraft.“

Begründung zu a) bis c)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine Vorziehung der Anpassung der laufenden Rentenleistungen in der Kriegsopferversorgung jeweils zum 1. Juli eines Jahres erreicht werden.

Die bisherige routinemäßige jährliche Anpassung entsprechend der durch das Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 26. Januar 1970 (1. AnpG-KOV) normierten Verpflichtung des Gesetzgebers wird der ursprünglichen Zweckbestimmung der Vorschrift des § 56 infolge Änderung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung

durch das Rentenreformgesetz — RRG — vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) nicht mehr gerecht. Durch die Änderung des § 1272 der Reichsversicherungsordnung würde auch der Tatsache Rechnung getragen, daß die Vorschrift angesichts der Entwicklung des Lohn- und Preisgefüges den ursprünglich angestrebten Zweck nicht mehr voll erfüllen konnte.

Aus dieser Entwicklung müssen nunmehr die erforderlichen Konsequenzen für die Versorgung der Kriegsoffer gezogen werden. Es wäre mit den Grundsätzen eines Rechts- und Sozialstaates nicht vereinbar, wenn nicht auch für die Kriegsoffer Leistungsverbesserungen, die denen der Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen, geschaffen würden. Es ist daher erforderlich, die Renten der Kriegsofferverversorgung zum 1. Juli 1973 in dem Umfange anzupassen, in dem Erhöhungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum gleichen Zeitpunkt eingetreten sind.

Es geht in erster Linie darum, die Schlechterstellung der Kriegsoffer bei der Rentenanpassung zu beseitigen und die durch die einseitige Regelung in der Rentenversicherung durchbrochene Einheitlichkeit der Anpassungsregelung für Sozialrentner und Kriegsoffer wiederherzustellen. Die Rentnerhaushalte sind von den Folgen der Inflation, deren Ende noch nicht abzusehen ist, am stärksten betroffen. Der Preisindex für die Lebenshaltungskosten ist hier vom Mai 1972 bis zum Mai 1973 um 9 v. H. gestiegen, bei der Hauptgruppe Nahrungs- und Genußmittel sogar um 10,2 v. H. Dies war auch ein wesentlicher Grund für die Vorverlegung der Anpassung in der Rentenversicherung.

Haushaltsmäßige und konjunkturpolitische Bedenken sind nicht so erheblich, daß sie eine soziale und wirtschaftliche Zurücksetzung der Kriegsoffer rechtfertigen könnten. Für die gegenüber dem Entwurf erforderlichen Mehraufwendungen (für 1973 349,0 Millionen DM, für 1974 190,0 Millionen DM) kann auf Grund der erhöhten Steuereinnahmen des Bundes zweifellos eine ausreichende Deckung gefunden werden. Bei der Höhe der zusätzlich erforderlichen finanziellen Mehraufwendungen ist eine nachhaltige Beeinflussung der konjunkturellen Lage nicht zu erwarten. Im übrigen wäre es unverträglich, gerade jenen Personenkreis, der für die Gemeinschaft besondere Opfer zu erbringen hatte, durch konjunkturpolitische Maßnahmen einseitig besonders zu belasten.

Die Vorschrift des § 56 in der bisherigen Fassung gebietet zwar eine Anhebung der Rentenleistungen nach den Anpassungsmaßstäben in den gesetzlichen Rentenversicherungen, läßt aber nach ihrem engen Wortlaut eine vorgezogene Rentenanpassung, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nunmehr erfolgt, nicht zu.

Die Neufassung der Bestimmung ist nach wie vor mit den Anpassungsmerkmalen in der gesetzlichen Rentenversicherung verflochten, sie zwingt aber nunmehr zu einer Anhebung der laufenden Rentenleistungen zu dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß, in dem die Rentenanpassungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen jeweils wirksam werden. Damit ist für die Zukunft automatisch eine zeitgerechte Angleichung der Kriegsofferrenten an die angepaßten Sozialrenten gesichert.